
o 27. Jahrgang

o Ausgabetag

07.06.2013

Nr.

13

Inhaltsangabe

36/2013

Öffentliche Bekanntmachung

Haushaltssatzung der Stadt Frechen für das Haushaltsjahr 2013

37/2013

Öffentliche Bekanntmachung der Bezirksregierung Düsseldorf

1. Änderung des Plans über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen in der Flurbereinigung Frechen III (Plan nach § 41 Flurbereinigungsgesetz) Vorprüfung des Einzelfalls nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Herausgeber

Stadt Frechen - Der Bürgermeister

Verantwortlich für den Inhalt: Der Bürgermeister.

Bezug über das Ratsbüro, Johann-Schmitz-Platz 1 - 3, 50226 Frechen, Tel.: (0 22 34) 501-208.

Jahresabonnement 15,00 € inkl. Porto. Einzelpreis 0,50 € zzgl. Porto.

Die Kündigung des Abonnements zum nächsten Jahr ist bis zum 30. November des laufenden Jahres möglich. Kostenlose Ausgabe an der Rathausinformation, in der Stadtbücherei oder unter

www.stadt-frechen.de

Haushaltssatzung der Stadt Frechen für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Frechen mit Beschluss vom 09.04.2013 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnisplan und Finanzplan

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt Frechen voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit	
Gesamtbetrag der Erträge auf	114.693.000 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	126.546.550 €
im Finanzplan mit	
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	111.415.150 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	114.846.550 €
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	22.834.150 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	25.725.450 €

festgesetzt.

§ 2 Kreditermächtigung für Investitionen

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird festgesetzt auf	16.000.000 €
---	--------------

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird festgesetzt auf	48.574.000 €
---	--------------

§ 4 Ausgleichsrücklage und allgemeine Rücklage

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird festgesetzt auf	11.853.550 €
Die Verringerung der allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans ¹ wird festgesetzt auf	0 €

§ 5 Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird festgesetzt auf	20.000.000 €
---	--------------

§ 6 Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2013 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	280 v.H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	420 v.H.
2. Gewerbesteuer auf	450 v.H.

§ 7 Sonstige Regelungen

Soweit im Stellenplan der Vermerk "künftig wegfallend" (kw) angebracht ist, darf jede zweite frei werdende Stelle dieser Besoldungsgruppe nicht mehr besetzt werden.

Soweit es sich um Beamten- oder Beschäftigtenstellen handelt, bei denen im Stellenplan der Vermerk "künftig umzuwandeln" (ku) angebracht ist, ist bei Ausscheiden des Stelleninhabers eine Umwandlung in eine Stelle mit niedrigerer Besoldungsgruppe oder in eine Beschäftigtenstelle vorzunehmen.

¹ Die Verwaltung geht nach derzeitiger Einschätzung der Jahresergebnisse 2009-2012 davon aus, dass zum Ausgleich des planmäßigen Jahresfehlbetrages 2013 die Ausgleichsrücklage noch eine ausreichende Höhe aufweist.

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat des Rhein-Erft-Kreises als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Schreiben vom 15.04. und 05.06.2013 angezeigt worden.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2013 wird nach öffentlicher Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Frechen gemäß § 80 Abs. 6 i.V.m. § 96 Abs. 2 GO NRW während der allgemeinen Öffnungszeiten im Rathaus Frechen, Fachdienst Finanzen, Johann-Schmitz-Platz 1-3, 50226 Frechen, Zimmer 402, zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2013 ist zudem auch unter der Internet-Adresse www.stadt-frechen.de verfügbar.

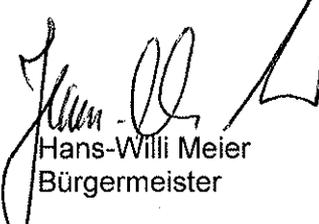
Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gegeben worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Bürgermeister der Stadt Frechen, Fachdienst Finanzen, Johann-Schmitz- Platz 1-3, 50226 Frechen, schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden.

Frechen, 06.06.2013


Hans-Willi Meier
Bürgermeister

Bezirksregierung Düsseldorf
Flurbereinigungsbehörde
– Dezernat 33.6 –

Mönchengladbach, 14.05.2013

Dienstgebäude
41061 Mönchengladbach
Croonsallee 36 – 40
Tel.: 0211/475-9803
FAX: 0211/475-9791

**Flurbereinigung
Frechen III
Az.: 33 – 16 02 2**

Öffentliche Bekanntmachung

1. Änderung des Plans über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen in der Flurbereinigung Frechen III (Plan nach § 41 Flurbereinigungsgesetz) Vorprüfung des Einzelfalls nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeits- prüfung (UVPG)

Im Rahmen der Flurbereinigung Frechen III ist es beabsichtigt, Teile des Wirtschaftswegenetzes auszubauen. Vorgesehen ist die Ertüchtigung von Schotterwegen auf 4,415 km Länge und der Neubau eines Schotterweges auf 215 m Länge. Daneben ist die flächengleiche Umplanung/Verlegung einer Kompensationsmaßnahme geplant. Alle Eingriffe werden ausgeglichen.

Aufgrund einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß §§ 3a und 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), wird festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für die vorgenannten Maßnahmen nicht erforderlich ist, weil das Flurbereinigungsverfahren insgesamt gesehen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben wird.

Das Ergebnis dieser Untersuchung kann bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 33, Croonsallee 36 – 40, 41061 Mönchengladbach, während der Dienststunden eingesehen werden. Vorherige Anmeldung unter der oben genannten Rufnummer wird erbeten.



Im Auftrag
gezeichnet

(Merten)

Regierungsvermessungsdirektor